



Österreichischer
Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
2020-0.823.284

Unser Zeichen, BearbeiterIn
Bag, MSc/ CI

Klappe (DW) Fax (DW)
39205

Datum
27.04.2021

Begutachtung - Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über Pfandbriefe (Pfandbriefgesetz – PfandBG) erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Hypothekar - und Immobilienkreditgesetz, die Insolvenzordnung, das Insolvenzrechtseinführungsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011 und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) dankt für die Übermittlung des obengenannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt darauf ab, die uneinheitlichen und in unterschiedlichen Bundesgesetzen enthaltenen Regelungen zur Emission von gedeckten Schuldverschreibungen (Pfandbriefe und fundierte Bankschuldverschreibungen) zu beseitigen. Stattdessen soll eine moderne und einheitliche Rechtsgrundlage für die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen geschaffen und eine unionsrechtliche Harmonisierung sichergestellt werden. Dies ist als durchaus positiv zu bewerten. Insbesondere begrüßt der ÖGB, dass damit ein höheres Maß an Transparenz und Sicherheit geschaffen wird. Allerdings weist der Gesetzesentwurf auch einige Mängel auf. Dies betrifft vor allem Stellen in denen bisherige Standards oder Standards vergleichbarer Länder wie beispielsweise Deutschland unterschritten werden. Dementsprechend regt der ÖGB Verbesserungen bei den Deckungsanforderungen, der Treuhandschaft und der Zusammensetzung des Liquiditätspuffers an. Diese werden im Folgenden näher erläutert:

Zu § 6 – Anerkennungsfähige Deckungswerte

Der ÖGB regt an, dass Hypotheken nur bis zur Höhe der ersten 60% herangezogen werden dürfen. Einerseits würde dies zur Finanzmarktstabilität beitragen und andererseits AnlegerInnen besser schützen. Zudem wird dieser Standard auch von Ratingagenturen eingefordert und wird unter anderem auch im deutschen Pfandbriefgesetz angewendet. Nur so kann gewährleistet werden, dass es nicht zu unterschiedlichen Qualitäten von Pfandbriefen kommt, je nachdem, ob sie von einer externen Stelle bewertet werden oder nicht.

Zu § 9 – Deckungsanforderungen

Im vorliegenden Entwurf ist eine Mindestübersicherungsquote von 2% vorgesehen. Um einen höheren Schutz für AnlegerInnen zu gewährleisten erachtet es der ÖGB als sinnvoll die Mindestübersicherungsquote auf 5% zu erhöhen.

Zu § 18 „Interner Treuhänder“

Die Regelung in § 18 (1), mit der abweichend von der bisherigen Regelung lediglich interne Treuhänder benannt werden können, sieht der ÖGB kritisch. Damit weicht der vorliegende Entwurf nicht nur von bisherigen österreichischen Standards ab, sondern unterschreitet auch die Standards wichtiger Vergleichsländer wie beispielsweise Deutschland. Um etwaige Interessenskonflikte zu vermeiden, wäre es nach Ansicht des ÖGB sinnvoller die Bestellung eines externen Treuhänders beizubehalten.

Zu § 21 – Liquiditätspuffer

§ 21 setzt Art. 16 der EU-Richtlinie 2019/2162 um und sieht im Interesse des Anlegerschutzes die verpflichtende Einführung eines Liquiditätspuffers für den Deckungsstock vor, um das produktspezifische Liquiditätsrisiko zu mindern. In Bezug auf die Zusammensetzung der Liquiditätspuffer wären detailliertere und vor allem striktere Vorgaben wünschenswert. So sollen Forderungen gegenüber Kreditinstituten aus der gleichen Bankengruppe wie der Emittent aus der Deckung genommen oder zumindest begrenzt werden. Derartige Forderungen können mit systemischen Risiken behaftet sein und dürfen deshalb nicht unterschätzt werden.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund ersucht um Berücksichtigung seiner Anmerkungen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Wolfgang Katzian
Präsident



Mag.^a Ingrid Reischl
Leitende Sekretärin